

## Uniformabzeichen und Numerierung der leichten Truppen und der Motortransporttruppe.

Bundesratsbeschluß vom 26. Februar 1937.

*Der schweizerische Bundesrat,*

in teilweiser Abänderung und Ergänzung des Reglements vom 30. Dezember 1926 (M. A. Bl. 1937, S. 3) über die Bekleidung der Armee,

*beschließt:*

### I. Leichte Truppen.

**Art. 1.** Die Angehörigen dieser Verbände tragen als Uniformabzeichen die gelbe Grundfarbe mit schwarzem Abzeichen und schwarzer Einteilungsnummer, Offiziere mit Silberabzeichen und Silbernummer, und zwar:

*a) Dragoner:*

bisherige Patten, ohne besonderes Abzeichen;  
Achselnummer des Stabes oder der Einheit.

*b) Radfahrer:*

Chevron in gelb-schwarzer Ausführung;  
selbständige Kp.: Achselnummer der Einheit;  
Kp. im Bat.-Verband (I—III): Achselnummer des Bat. mit Kp.-Abzeichen gemäß Reglement vom 30. Dezember 1926; Angehörige des Bat. Stabes: Bat. Nummer.

*c) Motorisierte leichte Truppen:*

Patte mit folgenden Abzeichen:

- Motorradfahrer-Kompagnien: Blitzrad,
- Motorisierte leichte Maschinengewehr-Kompagnien (IV. Kp. des Rdf. Bat. und der leichten Brigade): Lenkrad,
- Motor-Mitrailleur-Kompagnien: Lenkrad mit einseitig fassonierter Patte,
- Motor-Infanteriekanonen-Kompagnien: Granate,
- Panzerwagen-Detachements: Panzerwagen.

Die selbständigen Kompagnien und die Panzerwagen-Detachements tragen die Achselnummer der Einheit oder des Detachementes. Kompagnien im Bataillonsverband (IV. Kp. des Rdf. Bat. tragen die Achselnummer des Bataillons mit Kompagnie-Abzeichen gemäß Reglement vom 30. Dezember 1926.

Die in den motorisierten leichten Maschinengewehr-Kompagnien und Motor-Mitrailleur-Kompagnien sowie in den Panzerwagen-Detachements eingeteilten Motorradfahrer tragen die gelbe Grundfarbe.

**2.** Die Gradabzeichen für Offiziere und Unteroffiziere sind diejenigen der Kavallerie nach Reglement vom 30. Dezember 1926.

3. Die Stabsoffiziere tragen die Abzeichen derjenigen Unterabteilung der leichten Truppen, aus der sie hervorgegangen sind. Die Kommandanten der Radfahrerbataillone tragen die Bataillonsnummer, die übrigen Stabs-offiziere tragen keine Achselnummern.

4. Die Angehörigen der gemäß Beschluß der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 über die Organisation des Heeres nicht unter den leichten Truppen aufgeführten, aber den leichten Brigaden zugeteilten Motor-Sappeur-Kompagnien 1—3 tragen die Uniform der Sappeure mit Ausnahme der Achselnummer, die derjenigen der leichten Truppen entspricht, nämlich gelbe Grundfarbe mit schwarzer Kompagnienummer, Offiziere mit Silbernummer.

## II. Motortransporttruppe.

5. Die Angehörigen der Motortransporttruppe erhalten als Uniformabzeichen die weinrote Grundfarbe mit schwarzem Abzeichen, Offiziere mit Goldabzeichen, und zwar:

Patte mit Lenkrad (ohne Querpatte), Achselnummer mit Grund- und Nummerfarbe des Einteilungsstabes oder der Einteilungseinheit. Ausgenommen sind in bezug auf das Abzeichen die in den Stäben und Einheiten eingeteilten Mot. Rdf.-Uof.\*) und Mot. Rdf.\*), die an Stelle des Lenkrades ein Blitzrad tragen.

Die Achselabzeichen der Kolonnen und Abteilungen sind demnach folgende:

- Munitions-Lastwagen-Kolonnen der Divisionen und Gebirgsbrigaden, sowie der Munitions-Lastwagen-Abteilungen: schwarze Kolonnennummer auf weinrotem Grund.
- Offiziere und Mannschaften des Abteilungsstabes tragen die Nummer der Abteilung. Der Abteilungskommandant trägt keine Nummer.
- Munitions-Lastwagen-Kolonnen der Feld-Haubitz-, schweren Feld-Haubitz- und schweren Motor-Kanonen-Regimenter: schwarze Kolonnennummer auf ziegelrotem Grund.
- Pontonier-Lastwagen-Kolonnen; braune Kolonnennummer auf schwarzem Grund.
- Verpflegungs-Lastwagen-Kolonnen: schwarze Kolonnennummer auf hellgrünem Grund.
- Kolonnen der Motor-Transport-Abteilungen: schwarze Abteilungsnummer auf weinrotem Grund, dazu Kolonnenabzeichen (wie Kompagnie-Abzeichen): leichte Motor-Transport-Kolonne (I): grün, schwere Motor-Transport-Kolonne (II): grün-weiß, Traktor-Kolonne (III): orange.
- Offiziere und Mannschaften des Abteilungsstabes mit Einschluß des Abteilungskommandanten tragen die Nummer der Abteilung.

\*) Die in den motorisierten leichten Maschinengewehr-Kompagnien und Motor-Mitrailleur-Kompagnien, sowie in den Panzerwagen-Detachementen eingeteilten Motor-radfahrer-Unteroffiziere und Motorradfahrer tragen die gelbe Grundfarbe.

Andere Abzeichen zur Kennzeichnung der Einteilung bei einer bestimmten Truppengattung sind nicht gestattet.

6. Die Gradabzeichen der Offiziere und Unteroffiziere sind diejenigen der Motorwagentruppe nach Reglement vom 30. Dezember 1926.

### III. Angehörige anderer Truppengattungen und der Dienstzweige, die den leichten Truppen und der Motortransporttruppe zugeteilt sind.

7. Die den Stäben und Einheiten der leichten Truppen und den Stäben und Kolonnen der Motortransporttruppe zugeteilten Angehörigen anderer Truppengattungen und der Dienstzweige tragen Grundfarbe, Abzeichen und Gradabzeichen ihrer Truppengattung oder ihres Dienstzweiges mit Achselnummer in der Grund- und Nummerfarbe ihres Einteilungsstabes, ihrer Einteilungseinheit oder -kolonne; Stabssekretäre tragen keine Achselabzeichen.

### IV. Aufhebung widersprechender Bestimmungen und Vollzug.

8. Sämtliche Bestimmungen des Reglements vom 30. Dezember 1926, die mit diesem Beschluß in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

9. Die Einführung der neuen Uniformabzeichen hat schrittweise zu geschehen. Das eidg. Militärdepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. Februar 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Motta.*

Der Bundeskanzler: *G. Bovet.*

## Ausführungsbestimmungen

zum Bundesratsbeschluß vom 26. Februar 1937

betreffend

### die Uniformabzeichen und Numerierung der leichten Truppen und der Motortransporttruppe.

Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 4. März 1937.

In Ausführung von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 26. 2. 1937 betreffend die Uniformabzeichen und Numerierung der leichten Truppen und der Motortransporttruppe, wird

*verfügt:*

Die durch die Neuorganisation der leichten Truppen und der Motortransporttruppe bedingten Änderungen der Uniformabzeichen und Nume-

rierung, sowie die z. Zt. schon möglichen Änderungen der Bekleidung und der Ausrüstung sind zu vollziehen wie folgt:

### A. Leichte Truppen.

1. Die im Jahre 1937 ausgebildeten Rekruten der leichten Truppen erhalten die Uniformabzeichen gemäß vorliegendem Bundesratsbeschluß.

2. Die gemäß Verordnung vom 18. Dezember 1936 über die Organisation der leichten Truppen (M. A. Bl. 1936, S. 113) auf 1. April 1937 aufzustellenden Truppenkörper und Einheiten werden anlässlich ihrer Wiederholungskurse oder Organisationsmusterungen des Jahres 1937 wie folgt mit den neuen Abzeichen ausgerüstet:

a) *Die Angehörigen aller Verbände* erhalten die Achselnummern gemäß ihrer nunmehrigen Einteilung.

b) *Dragoner*: Die den Dragonerschwadronen zugeteilten Kav.-Mitrailleure erhalten die Ärmelpatte der Dragoner.

c) *Radfahrer*: Die Radfahrer, inbegriffen die Radfahrer der mot. Lmg.-Kpn. der Radfahrerbataillone behalten ihre Radfahrerabzeichen. Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften ist es gestattet, die neuen Abzeichen aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die zu den mot. Lmg.-Kpn. umgeteilten Rdf.-Uof. und -Mannschaften haben den Mantelkragen der Radfahrer gegen einen Kaput, das Patronenbandoulier gegen Patronentaschen und den Brotsack für Unberittene gegen einen solchen für Berittene umzutauschen.

d) *Motorradfahrer*:

1. Die als Motorradfahrer zu den mot. Lmg. Kpn. der leichten Brigaden umgeteilten Radfahrer erhalten die neue Ärmelpatte (gelbe Patte mit Blitzrad). Sie haben den Mantelkragen für Radfahrer gegen einen Kaput und den Brotsack für Unberittene gegen einen solchen für Berittene umzutauschen.

2. Die als Motorradfahrer zu den mot. Lmg. Kpn. der Radfahrer-Bat. umgeteilten Radfahrer behalten ihre Radfahrerabzeichen. Sie erhalten als Kennzeichen das Blitzrad auf den Oberarm. Umtausch des Mantelkragens für Radfahrer gegen einen Kaput und des Brotsackes für Unberittene gegen einen solchen für Berittene.

3. Die übrigen zu den Motorradfahrern versetzten Radfahrer erhalten die Uniform und Ausrüstung der Motorradfahrer der Motortransporttruppe (weinrote Patten).

e) *Angehörige der mot. Lmg. Kpn. der leichten Brigaden*:

Sie erhalten die neue Ärmelpatte (gelbe Patte mit Lenkrad). Die zu diesen Einheiten *umgeteilten Radfahrer* haben den Mantelkragen für Radfahrer gegen einen Kaput, das Patronenbandoulier gegen Patronentaschen, den Brotsack für Unberittene gegen einen solchen für Berittene umzutauschen.

Die zu diesen Einheiten *umgeteilten Reiter* haben das Reitzzeug gegen einen Tornister Mod. 75/98, den Reitermantel gegen einen Kaput, den Säbel mit Leibgurt gegen ein Dolchbajonett mit Leibgurt, das Patronenbandoulier gegen Patrontaschen, den Brotbeutel gegen einen Brotsack für Berittene und das Kochgeschirr 82 aus Stahlblech gegen ein Kochgeschirr 14 aus Aluminium umzutauschen. Sie haben die Sporen abzugeben. Alle übrigen Gegenstände der Bekleidung sind auszutragen und im Bedarfsfall durch solche gleicher Art zu ersetzen.

**3.** Bei Unteroffiziersschülern, Unteroffizieren und Offiziersschülern, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses zu Instruktionsdiensten einrücken, wird die Änderung der Abzeichen in diesen Diensten vorgenommen, sofern sie nicht schon anlässlich vorausgegangener Wiederholungskurse erfolgt ist.

**4.** Betreffend die Angehörigen der auf 31. 12. 37 aufzustellenden Einheiten und Detachemente wird später verfügt.

### **B. Motortransporttruppe.**

**1.** Die im Jahre 1937 ausgebildeten Rekruten der Motortransporttruppe erhalten die Uniformabzeichen gemäß dem eingangs erwähnten Bundesratsbeschuß.

**2.** Die Abzeichen und Nummern der aus andern Truppengattungen zur Motortransporttruppe versetzten Dienstpflichtigen werden in den Wiederholungskursen des Jahres 1938 entsprechend dem eingangs erwähnten Bundesratsbeschuß geändert, bzw. ausgetauscht, mit Ausnahme der per 1. 4. 1937 zu den Motorradfahrern versetzten Radfahrer (siehe Abschnitt A, Ziff. 2 d)).

**3.** Bei den bereits der Motortransporttruppe angehörenden Dienstpflichtigen beschränkt sich die 1938 vorzunehmende Änderung auf das Anbringen der neuen Einteilungsnummern. Die Vornahme der übrigen Änderungen ist den Offizieren auf eigene Kosten gestattet. Die Neuanschaffung von Uniformen, die dem eingangs erwähnten Bundesratsbeschuß nicht entsprechen, ist nicht gestattet.

**C.** Die Abteilung für leichte Truppen und die Kriegsmaterialverwaltung werden mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Eidg. Militärdepartement: *R. Minger.*

## **Regelung des Straßenverkehrs im Luftschutz.**

Verfügung des eidg. Militärdepartementes vom 17. Februar 1937.

*Das eidg. Militärdepartement,*

gestützt auf Art. 13 der Verordnung vom 3. Juli 1936 betreffend Verdunkelung im Luftschutz (M. A. Bl. 1936, S. 91) und auf Art. 21 der Ver-